



Schwarz Breitenstein
Rechtsanwälte AG

«Erlenhof» / Gertrudstr. 1
Postfach
8401 Winterthur
Tel. +41 52 260 34 34
Fax +41 52 260 34 39
office@sbm.ch

Bankgasse 6
Postfach
8501 Frauenfeld
Tel. +41 52 260 34 34
Fax +41 52 260 34 39
office@sbm.ch

Checkliste Eheschutzvereinbarung

In einer Vereinbarung über Eheschutzmassnahmen sind u.a. folgende Punkte zu regeln:

1. Zuteilung der elterlichen Obhut über die gemeinsamen Kinder (Art. 176 Abs. 3 und Art. 297 ZGB)
2. Besuchsrecht für die andere Partei (Art. 176 Abs. 3 und Art. 273 ff. ZGB)
3. Besuchsrecht während der Ferien
4. Unterhaltsbeiträge an jedes der Kinder, welche sich aus den direkten Kinderkosten (Grundbetrag, Anteil Miete, Krankenkasse, Fremdbetreuungskosten, etc.) und gegebenenfalls aus dem Betreuungsunterhalt (welcher die Lebenskosten desjenigen Elternteils decken soll, welcher die Kinder mehrheitlich selber betreut) zusammensetzen (Art. 176 ZGB, Art. 276 und 285 ZGB)
5. Unterhaltsbeiträge an Ehegatten (Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB).
6. Ob und wie sich die Unterhaltsbeiträge der Teuerung anpassen (Indexierung ist im Eheschutzverfahren in aller Regel nicht nötig. Zur Bestimmung des aktuellen Teuerungsstandes beachten Sie bitte den Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik)
7. Was passiert mit der ehelichen Wohnung, wer bleibt drin, wer zieht aus und bis wann? Wie soll der Hausrat aufgeteilt werden (Art. 176 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB)?
8. Soll das Gericht die Gütertrennung anordnen (Art. 176 Abs. 1 Ziff. 3)? Auf welchen Zeitpunkt? Hinweis: Normalerweise verschiebt man die güterrechtliche Auseinandersetzung (Aufteilung von Vermögen und Schulden) bis zur Scheidung. Mit der Anordnung der Gütertrennung wird also nur der für die spätere Aufteilung massgebliche Zeitpunkt festgelegt. Wenn Sie die güterrechtliche Auseinandersetzung schon jetzt vornehmen wollen, können Sie in der Konvention regeln, wie die Vermögensaufteilung (Bankkonti, Wertschriften, Lebensversicherungen, Mobilien und Hausrat, Auto, Kredite etc.) vor sich gehen soll.
Beachten Sie bitte, dass über die güterrechtliche Auseinandersetzung im Streitfall nicht das Eheschutzgericht entscheiden kann. Vielmehr müsste ein ordentliches Zivilverfahren stattfinden.
9. Wer bezahlt noch offene Steuern?
10. Gerichtskosten und gegenseitige Entschädigungen für das Gerichtsverfahren.

Werden Unterhaltsbeiträge vereinbart, so ist es ausserdem im Hinblick auf spätere Veränderungen und eine allfällige Scheidung sinnvoll, folgende Punkte festzuhalten:

11. Die **finanziellen Grundlagen** der Vereinbarung (Einkommen, Vermögen und Schulden beider Geschlechter; Einkommen und Vermögen der Kinder, wobei die vertraglichen und/oder gesetzlichen Familienzulagen als Einkommen der Kinder gelten und separat aufzuführen sind)
12. Eine Aufstellung des **Notbedarfes** (Wohnungsmiete, Krankenkasse, Berufsauslagen, Versicherungsbeiträge, Unterstützungs- und Unterhaltsbeiträge, Schulungskosten für Kinder, grössere Auslagen für Arzt oder Betreuung von Familienangehörigen, etc.). Ausgenommen sind die Kosten für Nahrung, Kleidung, Wäsche, Körper- und Gesundheitspflege.